

Arbeitsrecht

(Nr. 406/2004)

Abfindung - Wegfall wegen gesetzlicher Rente: § 59 BAT-O in Verbindung mit Tarifvertrag über soziale Absicherung

(teilweise Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung)

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.

Die Regelung in § 4 Abs. 7 in Verbindung mit § 6 Tarifvertrag (TV) soziale Absicherung, nach der sich die tarifliche Abfindung wegen einer kündigungsbedingten Beendigung des Arbeitsverhältnisses entsprechend verringert, wenn die Zahl der zwischen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dem Entstehen des Anspruchs auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung liegenden Kalendermonate geringer ist als die der Abfindung zu Grunde liegende Anzahl von Bruchteilen der Monatsvergütung, bewirkt den völligen Wegfall des Abfindungsanspruchs, wenn das Rentenstammrecht unmittelbar nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses entstanden ist.

2.

Die Tarifvorschrift erfasst auch eine dem Arbeitnehmer nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses rückwirkend bewilligte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn der Rentenanspruch schon im gekündigten Arbeitsverhältnis entstanden war.

Urteil des BAG vom 27. Mai 2004
Aktenzeichen: 6 AZR 409/04

Veröffentlicht: NZA Nr.21/2004 vom 10. November 2004
17.11.2004